



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juli 2021
(OR. en)

10692/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0189 (NLE)**

**AELE 45
EEE 29
N 68
ISL 24
FL 24
MI 556
BUDGET 19
POLARM 5
POLMIL 116
RECH 344**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des dem EWR-
Abkommen als Anhang beigefügte Protokolls 31 über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden
Standpunkt (Europäischer Verteidigungsfonds)

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zur Änderung des dem EWR-Abkommen als Anhang beigefügte Protokolls 31
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten
zu vertretenden Standpunkt
(Europäischer Verteidigungsfonds)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 und Artikel 188 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem Änderungen des dem EWR-Abkommen als Anhang beigefügten Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (im Folgenden "Protokoll 31") beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

² Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des dem EWR-Abkommen als Anhang beigefügten Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses¹.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Siehe Dokument ST 10693/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.